

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 5.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 13, Abs. 2, A wird geändert:
 - j) Erdgemeinschaftsgrabanlagen
Ruhefrist 25 Jahre
Nutzungszeit 25 Jahre
Verlängerung möglich
2. In § 13, Abs. 2, A wird ergänzt / eingefügt:
 - o) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung nicht möglich
 - p) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung nicht möglich
 - q) Urnenwahlgrab für Mensch-Haustierbestattung
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung möglich
 - r) Urnengemeinschaftsgrabanlagen im Erinnerungsgarten
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung nicht möglich
 - s) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten im Erinnerungsgarten
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung möglich

- t) Gemeinschaftsanlage für Urnenpaargrabstätten im Erinnerungsgarten
Ruhefrist 15 Jahre
Nutzungszeit 15 Jahre
Verlängerung möglich

3. In § 15 wird ergänzt / eingefügt:

(18) Urnenwahlstellen für Mensch- und Haustierbestattungen können nur in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt werden. Es besteht die Möglichkeit 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

4. In § 18 wird ergänzt / eingefügt:

A) Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte, die Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

B) Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit jeweils einem Grabmal ausgestattet. Auf den Grabmalen können die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.

- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

C) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumbestattungsgräber sind für die Beisetzung von Urnen bestimmt. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

D) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumhoroskopgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Die Grabstätten sind mit jeweils einem Grabmal ausgestattet. Auf den Grabmalen können die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt werden.
- (3) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für die Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

5. In § 20 wird ergänzt / eingefügt:

A) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.

- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales in Form einer Stele ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für die individuelle Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

B) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten im Erinnerungsgarten

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales in Form einer Stele ist in der Gebühr enthalten. Die anfallenden Kosten für die individuelle Beschriftung sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

6. In § 21 wird ergänzt / eingefügt:

A) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche erfolgen.
- (2) Das Legen eines Grabmales mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm bündig in die Rasenfläche ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

B) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenwahlgrabstätten im Erinnerungsgarten

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche erfolgen.
- (2) Das Aufstellen eines Grabmales oder Pultkissens mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm ist möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. September 2016 in Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel